

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ellzee folgende

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

### ZUR

### WASSERABGABESATZUNG

#### § 1

#### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Ellzee (Ortsteil Ellzee) einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

#### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluß der Maßnahme.
- (3) Der Beitrag kann im gesamten vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschulder ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen; ansonsten entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsanspruches auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen.
- Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für die Festsetzung von Beiträgen für unbebaute Grundstücke aufgrund früherer Satzungen. Als bisher abgegoltene Grundstücksfläche gilt ein Viertel der Grundstücksfläche, soweit aufgrund des bisherigen Beitragsmaßstabes keine gesonderte Geschoßfläche festzusetzen war.

§ 6  
Beitragssatz

Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 v. H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v. H. nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

Der Beitrag beträgt

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,95 DM,
pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	4,80 DM.

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragesbescheides fällig.

§ 8  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung für Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören nicht die Kosten für Ingenieurleistungen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9  
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| bis 5 m <sup>3</sup>  | 20,-- DM pro Jahr, |
| bis 7 m <sup>3</sup>  | 30,-- DM pro Jahr, |
| bis 10 m <sup>3</sup> | 40,-- DM pro Jahr, |
| bis 20 m <sup>3</sup> | 80,-- DM pro Jahr. |

§ 10  
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers 0,70 DM.
- (4) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Gebäuden wird der Berechnung der Benutzungsgebühren ein pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird. Dieser beträgt für je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes 10 m<sup>3</sup> Wasser.

§ 11  
Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 12  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 15.02. abgerechnet. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum 31.12. jeden Jahres. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14  
Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

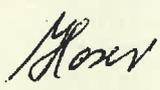
§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1991 außer Kraft.

Ellzee, 05.12.1994  
GEMEINDE Ellzee

  
H o s e r  
1. Bürgermeister

